

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Der Markt Schierling erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Ausschuss für Bürgerkultur und Stadtmarketing, bestehend aus zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern und dem Ersten Bürgermeister, der den Vorsitz führt,
- b) den Ausschuss für Bau, Verkehr und Natur, bestehend aus zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern und dem Ersten Bürgermeister, der den Vorsitz führt,
- c) den Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung, bestehend aus zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern und dem Ersten Bürgermeister, der den Vorsitz führt,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden Florian Paulik und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung monatlich ein Sitzungsgeld von je 70 Euro, womit die Teilnahme an sämtlichen Sitzungen des Marktgemeinderates abgegolten ist. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird ein Sitzungsgeld von 50 Euro gewährt.

Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus einem Sockelbetrag von 50 Euro und je Mitglied weitere 5,00 Euro. Bei Ausschusssitzungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung des Marktgemeinderates stattfinden, werden kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 14 Euro bis 29 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 14 Euro bis 29 Euro je volle Stunde. Die Pauschalentschädigung wird für jeden Arbeitstag bis längstens 17.00 Uhr gezahlt.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Fahrtkostenersatz wird den Gemeinderatsmitgliedern aus den Gemeindeteilen, mit Ausnahme von Schierling, auch für die Teilnahme an Sitzungen gezahlt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Schierling, 15.05.2026
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister